

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0326-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10710/J-NR/2016 betreffend Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen, die die Abg. Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wo in ihrem Wirkungsbereich kommt es zur Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nichtreligiösen Weltanschauungen?*
- *Bitte um Auflistung der jeweiligen Rechtsgrundlage.*

In der vom österreichischen Gesetzgeber bestimmten Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekennnisgemeinschaften wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J-NR/2016 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen. Diesbezüglich lassen sich im Übrigen hinsichtlich des Wirkungsbereichs des Bundesministeriums für Bildung Anknüpfungspunkte in gesetzlichen Regelungen, wie etwa im Schulorganisationsgesetz, im Religionsunterrichtsgesetz, im Schulzeitgesetz 1985, im Privatschulgesetz oder im Bundes-Schulaufsichtsgesetz, finden, wie auch eine Einsichtnahme in das für jede Bürgerin bzw. jeden Bürger zugängliche Rechtsinformationssystem des Bundes zeigt.

Wien, 9. Jänner 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

